

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 42/84

BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Assessors Wolfgang S[REDACTED], zur Zeit unbekannten
Aufenthalts,

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

erreichbar über Rechtsanwalt Ulrich C. F[REDACTED],
M[REDACTED] Straße [REDACTED], K[REDACTED],

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Ober-
landesgericht Hamm, H[REDACTED]straße [REDACTED], Ha[REDACTED],

Antragsgegner und Beschwerde-
gegner

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. Mai 1985 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Laufhütte, Dr. Gribbohm und Dr. Jähne sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlendorfer, Dr. Messer und Dr. Weise beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch des Antragstellers gegen Rechtsanwalt Q[REDACTED] als Mitglied des Senats für Anwaltssachen des Bundesgerichtshofs wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

In diesem Verfahren hat der Antragsteller den Rechtsanwalt Q[REDACTED], der geschäftsplanmäßig als Beisitzer zur Mitwirkung berufen ist, mit Schreiben vom 1. April 1985 wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Als Ablehnungsgrund bringt er vor: Er habe sich an Rechtsanwalt Q[REDACTED] in dessen Eigenschaft als Anwalt gewandt und ihn gebeten, ihm - dem Antragsteller - seinen Schutz zur Beseitigung der behaupteten Boykottmaßnahmen zu gewähren. Rechtsanwalt Q[REDACTED] sei dazu nicht bereit gewesen und habe sich auch nicht bereit gezeigt, ihm anderweit zur Erlangung von Rechtsbeistand behilflich zu sein.

Das Ablehnungsgesuch ist unzulässig. Nach dem sinngemäß anwendbaren § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter nicht mehr wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen, wenn sie sich bei ihm in eine Verhandlung eingelassen hat, ohne

- 3 -

den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen. So ist es hier. Die Vorgänge, auf die der Antragsteller sein Ablehnungsgesuch stützt, liegen schon länger zurück. Sie waren ihm bereits bekannt, als er sich am 4. März 1985 in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat, an der Rechtsanwalt G. als Richter mitgewirkt hat, zur Sache einließ. Ein Ablehnungsgesuch hat er zuvor nicht gestellt.

Merz	Laufhütte	Dr. Gribbohm	Dr. Jähnke
Dr. Kohlendorfer	Dr. Weise	Dr. Messer	

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)